

§ 31 AusG Bestellung von Ersatzmitgliedern

AusG - Ausschreibungsgesetz 1989

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

§ 31.

Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 30 entsprechende Zusammensetzung der Aufnahmekommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

In Kraft seit 01.09.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at